

Beschlussempfehlung

Ausschuss
für Umweltfragen

Hannover, den 4. Dezember 2002

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Abfallgesetzes, des Niedersächsischen Bodenschutzgesetzes und des Gesetzes über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten

Gesetzentwurf der Landesregierung – Drs. 14/3631

Berichterstatter: Abg. Behr (CDU)

Der Ausschuss für Umweltfragen empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Dr. Stumpf
Vorsitzender

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 14/3631

Empfehlungen des Ausschusses für Umweltfragen

Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Abfallgesetzes,
des Niedersächsischen Bodenschutzgesetzes und
des Gesetzes über die Regelung von Zuständigkeiten
im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie anderen
Rechtsgebieten *)

Artikel 1
Änderung des Niedersächsischen Abfallgesetzes

Das Niedersächsische Abfallgesetz in der Fassung vom 14. Oktober 1994 (Nds. GVBl. S. 467), zuletzt geändert durch Artikel 44 des Gesetzes vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701), wird wie folgt geändert:

Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Abfallgesetzes,
des Niedersächsischen Bodenschutzgesetzes und
des Gesetzes über die Regelung von Zuständigkeiten
im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie anderen
Rechtsgebieten *)

Artikel 1
Änderung des Niedersächsischen Abfallgesetzes

Das Niedersächsische Abfallgesetz in der Fassung vom 14. Oktober 1994 (Nds. GVBl. S. 467), zuletzt geändert durch Artikel 44 des Gesetzes vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701), wird wie folgt geändert:

0/1. § 6 erhält folgende Fassung:

**„§ 6
Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger**

(1) ¹Die Landkreise, die kreisfreien Städte sowie die Städte Celle, Cuxhaven, Göttingen Hildesheim und Lüneburg sind öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger im Sinne des § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG. ²An deren Stelle treten die Zweckverbände, die von diesen Körperschaften zum Zweck der Abfallentsorgung gegründet werden, wenn die Verbandsordnung dies vorsieht. ³Die Aufgaben, die die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu erfüllen haben, gehören zum eigenen Wirkungskreis. ⁴Die kreisangehörigen Gemeinden leisten dabei ihrem Landkreis oder einer anderen Körperschaft, der ihr Landkreis im Weg einer Zweckvereinbarung oder durch Mitgliedschaft in einem Zweckverband solche Aufgaben übertragen hat, Verwaltungshilfe gegen Erstattung der Kosten.

(2) Die obere Abfallbehörde kann einem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nach Absatz 1 Satz 1 den Abschluss einer Zweckver-

*) Artikel 1 Nr. 1 dient der Umsetzung des Artikels 10 der Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien (ABl. EG Nr. L 182 S. 1).

Artikel 1 Nr. 4 dient der Umsetzung der Richtlinie 2000/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2000 über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände (ABl. EG Nr. L 332 S. 81).

*) Artikel 1 Nr. 1 dient der Umsetzung des Artikels 10 der Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien (ABl. EG Nr. L 182 S. 1).

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 14/3631

Empfehlungen des Ausschusses für Umweltfragen

einbarung oder die Beteiligung an einem Zweckverband aufgeben, wenn andernfalls die ordnungsgemäße Abfallentsorgung gefährdet wäre.

(3) Zweckverbände nach Absatz 1 Satz 2 können Zweckvereinbarungen im Sinne des § 13 Zweckverbandsgesetzes abschließen, soweit die Verbandsordnung dies vorsieht.“

1. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „mit folgenden Maßgaben (Absätze 2 bis 6):“ durch die Worte „(NKAG) mit den Maßgaben der Absätze 2 bis 8.“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden das Semikolon und Halbsatz 2 gestrichen.

bb) Es wird der folgende Satz 4 angefügt:

„⁴Alle abfallwirtschaftlichen Anlagen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers, einschließlich der stillgelegten Anlagen so lange sie der Nachsorge bedürfen, bilden gebührenrechtlich eine Einrichtung, soweit durch Satzung nicht Abweichendes bestimmt ist.“

- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird gestrichen.
 - bb) Die bisherigen Nummern 2 bis 8 werden Nummern 1 bis 7.
 - cc) In der neuen Nummer 1 wird vor dem Wort „Einsammeln“ das Wort „das“ eingefügt.

1. § 12 wird wie folgt geändert:

a) *unverändert*

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden das Semikolon und **der** Halbsatz 2 gestrichen.

aa/1) In Satz 2 werden die Worte „sind so zu gestalten“ durch die Worte „sollen so gestaltet werden“ ersetzt.

bb) Es wird der folgende Satz 4 angefügt:

„⁴Alle abfallwirtschaftlichen Anlagen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers, einschließlich der stillgelegten Anlagen, solange **diese** der Nachsorge bedürfen, bilden gebührenrechtlich eine Einrichtung, soweit durch Satzung nicht Abweichendes bestimmt ist.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) *unverändert*

bb) *unverändert*

cc) *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 14/3631

Empfehlungen des Ausschusses für Umweltfragen

- dd) In der neuen Nummer 2 wird vor dem Wort „Entgelte“ das Wort „die“ eingefügt.
- ee) Die neue Nummer 5 erhält folgende Fassung:
- „5. die Stilllegung und die Nachsorge der Entsorgungsanlagen, soweit für diese Aufwendungen nicht Rücklagen gebildet wurden,“.
- d) Es wird der folgende neue Absatz 4 eingefügt:
- „(4) ¹Durch die Gebühren sind jedenfalls die Aufwendungen zu decken für
1. die Errichtung der Entsorgungsanlagen, einschließlich der dafür notwendigen Maßnahmen der Planung, Entwicklung und Untersuchung sowie der Maßnahmen, durch die Eingriffe in Natur und Landschaft vermieden oder ausgeglichen werden oder durch die für einen solchen Eingriff Ersatz geschaffen wird,
 2. den Betrieb der Entsorgungsanlagen und
 3. die zu bildenden Rücklagen für die voraussichtlichen späteren Aufwendungen der Stilllegung und der Nachsorge für einen Zeitraum von mindestens 30 Jahren für Anlagen der Abfallentsorgung, die periodenbezogen in Ansatz zu bringen sind.

²Zu den Aufwendungen nach Satz 1 Nrn. 1 und 2 gehören auch die Kosten einer zu leistenden Sicherheit oder eines gleichwertigen Sicherungsmittels. ³§ 5 Abs. 1 Satz 3 NKAG findet für die Aufwendungen im Sinne der Sätze 1 und 2 keine Anwendung. ⁴Abweichend von § 5 Abs. 2 Satz 4 NKAG sind Ab-

- dd) *unverändert*
- ee) Die neue Nummer 5 erhält folgende Fassung:
- „5. die Stilllegung **von** Entsorgungsanlagen und die Nachsorge **hierfür; jedoch nur insoweit, als** für diese Aufwendungen **keine oder keine ausreichenden** Rücklagen gebildet wurden,“.
- d) Es wird der folgende neue Absatz 4 eingefügt:
- „(4) ¹Durch die Gebühren sind **mindestens** die Aufwendungen zu decken für
1. *unverändert*
 2. *unverändert*
 3. ____ Rücklagen, die für die voraussichtlichen späteren Aufwendungen **für die Stilllegung von Anlagen der Abfallentsorgung und für die** mindestens 30 Jahre **umfassende** Nachsorge zu bilden sind; **die Aufwendungen für die Rücklage sind auf die gesamte mutmaßliche Nutzungszeit der Anlage zu verteilen, die Höhe der Rücklage ist fortzuschreiben.**

²Zu den Aufwendungen nach Satz 1 Nrn. 1 und 2 gehören auch die Kosten einer zu leistenden Sicherheit oder eines gleichwertigen Sicherungsmittels. ^{2/1}**Hat die zuständige Behörde für die Anlage eine weniger als 30 Jahre dauernde Nachsorge angeordnet, so verkürzt sich die nach Satz 1 Nr. 3**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 14/3631

Empfehlungen des Ausschusses für Umweltfragen

schreibungen für Aufwendungen nach Satz 1 Nr. 1 für die Errichtung von Entsorgungsanlagen bei einer Verkürzung der Nutzungsdauer durch eine notwendige vorzeitige Stilllegung einer Entsorgungsanlage längstens auch bis zur Entlassung der Entsorgungsanlage aus der Nachsorge möglich.“

- e) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden Absätze 5 bis 7.

- f) Der neue Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Er darf nicht für eine der in Absatz 3 oder 4 genannten Maßnahmen verwendet werden.“

- g) Es wird der folgende Absatz 8 angefügt:

„(8) ¹Wer an einen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger für die Abfallentsorgung Gebühren auf der Grundlage des Absatzes 1 oder privatrechtliche Entgelte im

zugrunde zu legende Dauer der Nachsorge entsprechend. ³§ 5 Abs. 1 Satz 3 NKAG findet für die Aufwendungen im Sinne der Sätze 1 und 2 keine Anwendung. ⁴Wird eine Entsorgungsanlage vorzeitig stillgelegt _____, **so können über § 5 Abs. 2 Satz 4 NKAG hinaus die weiteren** Abschreibungen für Aufwendungen für die Errichtung **der** Anlage (Satz 1 Nr. 1) _____ **auch auf den Zeitraum** bis zur Entlassung der Anlage aus der Nachsorge **verteilt werden.** ⁵**Auf diesen Zeitraum können auch Abschreibungen von Aufwendungen verteilt werden, die bei der Stilllegung der Anlage oder der Nachsorge entstehen.“**

- e) *unverändert*

- e/1) **Der neue Absatz 6 wird wie folgt geändert:**

aa) **Satz 1 erhält folgende Fassung:**

„¹Die Gebühren sind nach § 5 Abs. 3 NKAG zu bemessen.“

bb) **In Satz 3 werden nach dem Wort „zulässig“ ein Semikolon und die Worte „der Anteil der Grundgebühren kann in begründeten Fällen 50 vom Hundert des gesamten Gebührenaufkommens übersteigen“ eingefügt.**

- f) Der neue Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) *unverändert*

bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²**Dies gilt nicht für Altablagerungen, die sich noch in der Nachsorge befinden.**“

- g) Es wird der folgende Absatz 8 angefügt:

„(8) ¹Wer _____ für die Abfallentsorgung Gebühren _____ oder privatrechtliche Entgelte _____ zu entrichten hat, kann die Informationen **über die**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 14/3631

Empfehlungen des Ausschusses für Umweltfragen

Sinne von § 36 d Abs. 1 KrW-/AbfG zu entrichten hat, kann bei dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die Informationen einsehen, die dieser der zuständigen Behörde nach § 36 d Abs. 3 KrW-/AbfG zur Verfügung gestellt hat. ²Die §§ 7 und 8 des Umweltinformationsgesetzes gelten entsprechend.“

Aufwendungen für eine Deponie (Absatz 4 Satz 1) einsehen _____. ^{1/1}**Der Anspruch richtet sich gegen den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, an den die Gebühren oder Entgelte zu zahlen sind.** ^{1/2}**Sind die Gebühren oder Entgelte an andere Stellen zu zahlen oder liegen dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die Informationen nach Satz 1 nicht vor, so können bei der zuständigen Behörde die Informationen eingesehen werden, die dieser nach § 36 d Abs. 3 KrW-/AbfG durch den Betreiber der Deponie zur Verfügung zu stellen sind.** ²Die §§ 7 und 8 des Umweltinformationsgesetzes gelten entsprechend.“

2. § 16 wird wie folgt geändert:

2. *unverändert*

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem ersten Wort „Sonderabfälle“ die Worte „zur Beseitigung“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Sonderabfälle“ die Worte „zur Beseitigung“ eingefügt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Sonderabfällen“ die Worte „im Sinne des Absatzes 1“ eingefügt.

3. In § 22 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Oberbergamt“ durch das Wort „Landesbergamt“ ersetzt.

3. *unverändert*

4. Der Sechste Teil erhält folgende Fassung:

4. *wird gestrichen*

„Sechster Teil
Entsorgung von Schiffsabfällen
und Ladungsrückständen in Seehäfen

§ 31
Anwendungsbereich

(1) ¹Die §§ 32 bis 39 gelten für die Entsorgung von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen von Schiffen in den niedersächsischen Seehäfen. ²Weitergehende Bestimmungen des Schiffssicherheitsgesetzes bleiben unberührt.

(2) ¹Die diesem Teil des Gesetzes unterliegenden niedersächsischen Seehäfen werden durch Verordnung des für das Hafenwesen zuständigen Ministeriums bestimmt. ²Als Seehäfen sind gemäß der Zielsetzung der Richtlinie 2000/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2000 über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände (ABl. EG Nr. L 332 S. 81) die Orte und geographischen Gebiete zu bestimmen, die so angelegt und ausgestattet sind, dass sie seegehende Schiffe aufnehmen können.

§ 32

Begriffsbestimmungen

Im Sinne der Vorschriften dieses Gesetzes über die Entsorgung von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen in Seehäfen sind

1. Schiffe: seegehende Fahrzeuge jeder Art, die in Seegebieten eingesetzt werden, einschließlich Fischereifahrzeugen, Sportbooten, Tragflügelbooten, Luftkissenfahrzeugen, Tauchfahrzeugen und schwimmender Geräte;
2. Hafentreiber: die für den Betrieb des Hafens in seiner Gesamtheit verantwortliche natürliche oder juristische Person;
3. Sammeleinrichtungen: ortsfeste, schwimmende oder mobile Vorrichtungen im Hafen, die dazu bestimmt und geeignet sind, Schiffsabfälle oder Ladungsrückstände zum Zweck der ordnungsgemäßen Entsorgung aufzunehmen;
4. Schiffsabfälle:
 - a) alle Abfälle, einschließlich Abwasser, und
 - b) Rückstände außer Ladungsrückständen,

die während des Schiffsbetriebs anfallen und in den Anwendungsbereich der Anlagen I, IV und V des Internationalen Übereinkommens von 1973 zur Verhü-

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 14/3631

Empfehlungen des Ausschusses für Umweltfragen

tion der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der Neufassung der amtlichen deutschen Übersetzung vom 12. März 1996 (BGBl. II S. 399, Anlagenband) mit den späteren Änderungen (MARPOL) fallen, sowie

- c) ladungsbezogene Abfälle im Sinne der Nummer 1.7.5 der Richtlinien für die Durchführung des MARPOL, Anlage V, vom 20. Mai 1991 (VkB1. 1991 S. 504), geändert durch Bekanntmachung vom 25. Oktober 2001 (VkB1. 2001 S. 485);
5. Ladungsrückstände: die nach Abschluss der Lösch- und Reinigungsverfahren an Bord in Laderäumen oder Tanks befindlichen Reste von Ladungen sowie die beim Laden oder Löschen verursachten Überreste und Überläufe.

§ 33

Sammeleinrichtungen

(1) ¹Der Hafенbetreiber hat Sammeleinrichtungen vorzuhalten. ²Die Sammeleinrichtungen müssen der technischen Ausstattung der Schiffe angepasst und geeignet sein, die übliche Art und Menge von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen der den Hafen üblicherweise anlaufenden Schiffe aufzunehmen, ohne dass die Schiffe durch das Aufnehmen unangemessen aufgehalten werden.

(2) Das für das Hafенwesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung den Ablauf der Entsorgung im Hafен zu regeln.

§ 34

Schiffsabfallentsorgungspläne, Informationen

(1) ¹Der Hafенbetreiber ist verpflichtet, einen Plan über die Entsorgung der Schiffsabfälle und Ladungsrückstände (Schiffsabfallentsorgungsplan) im Benehmen mit der unteren Abfallbehörde, den regelmäßigen gewerblichen Nutzern oder deren Vertreter und den Betreibern der Sammeleinrichtungen aufzustellen und diesen Plan durchzuführen. ²Der Schiffsabfallentsorgungsplan muss den

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 14/3631

Empfehlungen des Ausschusses für Umweltfragen

Anforderungen der Anlage 1 entsprechen. ³Das für das Hafenwesen zuständige Ministerium kann durch Verordnung zusätzliche Anforderungen an den Schiffsabfallentsorgungsplan hinsichtlich des Ablaufs der Entsorgung stellen.

(2) ¹Der Schiffsabfallentsorgungsplan ist zumindest alle drei Jahre fortzuschreiben. ²Er ist nach wesentlichen Änderungen des Hafenbetriebs anzupassen.

(3) ¹Der Schiffsabfallentsorgungsplan und seine Änderungen bedürfen der Genehmigung durch die obere Abfallbehörde. ²Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn der Schiffsabfallentsorgungsplan den Anforderungen der Anlage 1 nicht entspricht.

(4) Der Hafenbetreiber hat sicherzustellen, dass allen Hafenbenutzern die Informationen zugänglich sind, die in der Anlage 2 aufgeführt sind.

§ 35

Entsorgung von Schiffsabfällen

(1) ¹Die Schiffsführerin oder der Schiffsführer ist verpflichtet, alle an Bord befindlichen Schiffsabfälle vor dem Auslaufen aus dem Hafen in eine Sammeleinrichtung zu entsorgen. ²Dies gilt für Schiffsführerinnen und Schiffsführer von Sportbooten mit einer Zulassung für bis zu zwölf Personen nur insoweit, als auf dem Sportboot nicht genügend geeigneter Lagerplatz oder Stauraum für die an Bord verbleibenden und auf der Fahrt zum nächsten Anlaufhafen voraussichtlich anfallenden Schiffsabfälle vorhanden ist. ³Sportboote nach Satz 2 dürfen auch in eine andere Entsorgungseinrichtung entsorgen, soweit damit eine ordnungsgemäße Entsorgung gewährleistet ist.

(2) ¹Abweichend von Absatz 1 Satz 1 darf die Schiffsführerin oder der Schiffsführer ohne eine Entsorgung der an Bord befindlichen Schiffsabfälle die Fahrt zum nächsten Anlaufhafen fortsetzen, wenn aus der Meldung nach § 37 Abs. 1 hervorgeht, dass genügend geeigneter Lagerplatz oder Stauraum für die an Bord verbleibenden und auf der Fahrt zum nächsten Anlaufhafen voraussichtlich anfallenden Schiffsabfälle vorhanden ist, und

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 14/3631

Empfehlungen des Ausschusses für Umweltfragen

der nächste Anlaufhafen innerhalb des Hoheitsgebietes eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft liegt und dort eine anderweitige Entsorgung gewährleistet ist.²Der Hafенbetreiber verständigt im Fall der Fortsetzung der Fahrt ohne Entsorgung der an Bord befindlichen Schiffsabfälle unverzüglich die für den nächsten Anlaufhafen zuständige Hafенbehörde.

(3) Die Hafенbehörde kann auf Antrag eine Ausnahme von der Entsorgungspflicht nach Absatz 1 für ihren Zuständigkeitsbereich zulassen, wenn nachgewiesen ist, dass

1. das Schiff im Liniendienst eingesetzt ist und die Entsorgung von Schiffsabfällen und die Bezahlung der Entgelte und Gebühren in einem im Linienverkehr anzulaufenden Hafен sichergestellt ist oder
2. dem Schiff ein ständiger Liegeplatz an mehr als 60 aufeinander folgenden Tagen im Kalenderjahr in einem niedersächsischen Hafен zugewiesen ist.

(4) ¹Eine Ausnahme nach Absatz 3 darf nicht zugelassen werden für Schiffsabfälle im Sinne der Anlage V Regel 1 Nr. 1 MARPOL. ²Dies gilt nicht, soweit Schiffe regelmäßig und überwiegend zur Versorgung der niedersächsischen Nordseeinseln eingesetzt sind.

§ 36

Entsorgung von Ladungsrückständen

¹Die Schiffsführerin oder der Schiffsführer ist verpflichtet, die noch an Bord befindlichen Ladungsrückstände vor dem Auslaufen aus dem Hafен in eine Sammeleinrichtung gemäß den Vorschriften der Anlage I Regel 2 Abs. 2 und Regel 9 Abs. 6 sowie der Anlage II Regel 8 MARPOL zu entsorgen. ²Satz 1 gilt nicht in Bezug auf

1. Schiffe, die regelmäßig die gleichen oder ähnliche Ladungen befördern und bei denen eine Reinigung oder ein Entgasen der Laderäume und Tanks aus schiffs- oder ladungsbetrieblichen Gründen nicht erforderlich ist, und

2. Tankschiffe, die auf der Grundlage des § 11 Abs. 1 Sätze 2 und 3 der Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen und Lagern von Ottokraftstoffen vom 27. Mai 1998 (BGBl. I S. 1174), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 24. Juni 2002 (BGBl. I S. 2247), ventiliert werden.

§ 37

Meldung, Überwachung

(1) ¹Die Schiffsführerin oder der Schiffsführer eines Schiffes, das einen niedersächsischen Seehafen anläuft, hat sich bei dem für den Hafen zuständigen Hafenbetreiber zu melden. ²Soweit durch Verordnung nach Satz 3 nicht Abweichendes bestimmt ist, gilt Satz 1 nicht in Bezug auf Fischereifahrzeuge, auf Sportboote, die für bis zu zwölf Passagiere zugelassen sind, sowie auf Schiffe, die regelmäßig und überwiegend zur Versorgung der niedersächsischen Nordseeinseln eingesetzt sind. ³Das für das Hafenwesen zuständige Ministerium bestimmt durch Verordnung die Einzelheiten der Meldepflicht und des Meldeverfahrens nach Maßgabe des Artikels 6 der Richtlinie 2000/59/EG.

(2) ¹Die Hafenbehörde überwacht die Entsorgung der Schiffsabfälle und Ladungsrückstände in die Sammeleinrichtungen. ²Im Rahmen der Überwachung sind Überprüfungen auf den Schiffen in ausreichender Zahl durchzuführen.

(3) ¹Bedienstete und Beauftragte der Hafenbehörde sind berechtigt, in Ausübung ihrer Überwachungstätigkeit nach Absatz 2 Grundstücke, bauliche Anlagen und Schiffe auch gegen den Willen der Betroffenen zu betreten. ²Wohnungen dürfen nach Satz 1 nur zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung betreten werden. ³Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(4) ¹Die Schiffsführerin oder der Schiffsführer hat der Hafenbehörde auf Verlangen Auskünfte zu erteilen, Nachweise vorzulegen und Einblick in

*Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 14/3631**Empfehlungen des Ausschusses für Umweltfragen*

die Schiffspapiere zu gewähren. ²Wer zur Erteilung einer Auskunft verpflichtet ist, kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder eine in § 52 Abs. 1 der Strafprozessordnung bezeichnete Person der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(5) ¹Die Hafenbehörde trifft nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen, die im Einzelfall erforderlich sind, um die Einhaltung der §§ 33 bis 36 und der Absätze 1 bis 4 sicherzustellen. ²Sie kann insbesondere anordnen, dass ein Schiff den Hafen nicht verlässt, bevor die Schiffsabfälle und Ladungsrückstände ordnungsgemäß in eine Sammeleinrichtung entsorgt sind. ³§ 45 Abs. 3 gilt entsprechend.

(6) Hat ein Schiff den Hafen verlassen, ohne dass die Schiffsführerin oder der Schiffsführer der Entsorgungspflicht nach den §§ 35 und 36 nachgekommen ist, so hat die Hafenbehörde die für den nächsten Anlaufhafen zuständige Hafenbehörde hierüber zu verständigen, wenn der Anlaufhafen im Hoheitsbereich der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft liegt.

(7) ¹Die Absätze 3 und 4 Satz 1 sowie Absatz 6 gelten nicht in Bezug auf Fischereifahrzeuge und auf Sportboote, die für bis zu zwölf Passagiere zugelassen sind. ²Die Schiffsführerin oder der Schiffsführer eines solchen Fahrzeuges hat auf Verlangen der Hafenbehörde Auskünfte zu erteilen oder das Betreten des Schiffes zu dulden.

§ 38

Kosten der Entsorgung

(1) ¹Der Hafenbetreiber erhebt für jedes in den Hafen einlaufende Schiff, das Schiffsabfälle in eine Sammeleinrichtung zu entsorgen hat, vom Reeder, Eigner oder Charterer ein pauschaliertes Entgelt zur Deckung der Kosten für die Entsorgung der Schiffsabfälle, die den nach der Art und der Menge üblichen Entsorgungsumfang nicht überschreiten. ²Soweit Schiffsabfälle den nach der Art und der Menge üblichen Entsorgungsumfang überschreiten, kann der Hafenbetreiber ein zusätz-

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 14/3631

Empfehlungen des Ausschusses für Umweltfragen

liches Entgelt zur Deckung dieser Entsorgungskosten erheben. ³Die Schuld entsteht mit dem Einlaufen des Schiffes in den Hafen. ⁴Das jeweilige Entgelt ist innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung fällig. ⁵Die Pflichtigen nach Satz 1 haften als Gesamtschuldner.

(2) ¹Das pauschalierte Entgelt wird auf der Grundlage einer Entgeltordnung des Hafenbetreibers erhoben. ²In der Entgeltordnung ist, orientiert an der Art und der Menge der im üblichen Entsorgungsumfang anfallenden Schiffsabfälle, zu typisieren nach Schiffsgröße, Ladungskapazität, Schiffstyp, Fahrtgebiet, Schiffsausrüstung, Umweltschutzmanagement, Bauart, Betrieb oder einer ähnlichen Gegebenheit. ³Die Höhe des pauschalierten Entgelts ist so zu bemessen, dass die voraussichtlichen Kosten für die Entsorgung der Schiffsabfälle, die den üblichen Entsorgungsumfang nicht überschreiten, insgesamt gedeckt werden. ⁴Für die Kosten ist insbesondere zu berücksichtigen

1. das Vorhalten von Sammeleinrichtungen,
2. das Sammeln, Transportieren, Zwischenlagern und Endbehandeln
 - a) der Schiffsabfälle und
 - b) der Materialien, die Schiffe im Sinne des § 39 Abs. 1 auf See aufgenommen haben,
3. der Einsatz von Personal und Sachen für die Entsorgung der Schiffsabfälle
4. die von Dritten erhobenen Entsorgungsentgelte oder -gebühren und
5. die Erhebung und Verwahrung des Entgelts sowie seine Auszahlung an Dritte.

⁵Die Entgeltordnung kann vorsehen, dass ein Entgelt nicht oder nur zum Teil erhoben wird, wenn Schiffsabfall nur in geringer Menge zu entsorgen ist oder aus einem anderen Grund die Erhebung zu einer unbilligen Härte führen würde.

(3) ¹Stellt sich am Ende des Zeitraumes, für den das pauschalierte Entgelt berechnet ist, heraus, dass die Höhe der vereinnahmten pauschalierten Entgelte von den nach Absatz 2 Satz 3 zu berücksichtigenden tatsächlichen Kosten abweicht, so ist die Differenz im nächstmöglichen Berechnungszeitraum durch ein entsprechend höheres oder niedrigeres pauschaliertes Entgelt auszugleichen.

(4) ¹Das zusätzliche Entgelt wird ebenfalls auf der Grundlage einer Entgeltordnung des Hafenbetreibers erhoben. ²Seine Höhe ist nach den Kosten zu bemessen, die durch das Überschreiten des üblichen Entsorgungsumfanges voraussichtlich entstehen.

(5) ¹Das pauschalierte Entgelt und das zusätzliche Entgelt werden privatrechtlich erhoben. ²Ist das Land Hafenbetreiber, so kann das für das Hafenwesen zuständige Ministerium die Entgeltordnung als Verordnung erlassen und das Entgelt kann abweichend von Satz 1 als Gebühr erhoben werden; auf die Verordnung und die Erhebung der Gebühr ist ergänzend das Niedersächsische Verwaltungskostengesetz anzuwenden. ³Ist eine kommunale Körperschaft Hafenbetreiber, so kann sie zur Regelung der privatrechtlichen Entgelte eine Entgeltordnung erlassen oder die Entgelte abweichend von Satz 1 aufgrund einer Satzung als Gebühr erheben; auf die Gebührensatzung und die Erhebung der Gebühr ist ergänzend das Niedersächsische Kommunalabgabengesetz anzuwenden. ⁴In den Entgelten, auch soweit sie als Gebühren erhoben werden, ist eine gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer nicht enthalten; sie wird zusätzlich erhoben.

(6) Die Entgeltordnung und die Berechnung des pauschalierten Entgelts ist den Hafenbenutzern zugänglich zu machen und auf Verlangen zu erläutern.

§ 39

Sonderregelung für Schiffe im hoheitlichen Einsatz

(1) Die §§ 35 bis 38 gelten nicht für Kriegsschiffe, Flottenhilfsschiffe, Lotsenschiffe und an-

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 14/3631

Empfehlungen des Ausschusses für Umweltfragen

dere Schiffe, die zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben im Einsatz sind.

(2) ¹Die Sammeleinrichtungen stehen den Schiffen nach Absatz 1 zur Entsorgung von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen sowie von Materialien, die diese Schiffe auf See aufgenommen haben, für die Entsorgung zur Verfügung. ²Für Materialien in Kleinmengen, die die Schiffe nach Absatz 1 auf See aufgenommen haben, darf für die Entsorgung in die Sammeleinrichtung ein Entgelt nicht verlangt werden.“

5. § 41 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Behörden“.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Die Zuständigkeit der großen selbständigen Städte nach § 11 Abs. 1 Satz 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung und der selbständigen Gemeinden nach § 12 Abs. 1 Satz 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung wird ausgeschlossen.“

c) Es wird der folgende Absatz 4 angefügt:

„(4) Hafenbehörden im Sinne dieses Gesetzes sind die in den Seehäfen für die Gefahrenabwehr in Hafen-, Fähr- und Schifffahrtsangelegenheiten zuständigen Behörden.“

6. In § 44 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Klär Schlammuntersuchungen“ ein Komma und die Worte „einschließlich der fachlichen Betreuung der Abnehmer von Klär Schlamm,“ eingefügt.

5. § 41 wird wie folgt geändert:

a) **wird gestrichen**

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) *unverändert*

bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Die Zuständigkeit der großen selbständigen Städte nach § 11 Abs. 1 Satz 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung **im Übrigen** und der selbständigen Gemeinden nach § 12 Abs. 1 Satz 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung wird ausgeschlossen.“

c) **wird gestrichen**

6. *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 14/3631

Empfehlungen des Ausschusses für Umweltfragen

7. § 45 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Datenverarbeitung, Überwachung“.

b) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Ausführung“ die Worte „der abfallrechtlichen Vorschriften der Europäischen Gemeinschaft,“ eingefügt.

c) Es wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:

„(2) ¹Jede Abfallbehörde hat im Rahmen ihrer Zuständigkeit darüber zu wachen und darauf hinzuwirken, dass die abfallrechtlichen Vorschriften der Europäischen Gemeinschaft, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, des Abfallverbringungsgesetzes und dieses Gesetzes sowie der aufgrund der genannten Rechtsvorschriften erlassenen Verordnungen eingehalten werden. ²Sie kann die Maßnahmen treffen, die im Einzelfall erforderlich sind, um die Einhaltung der in Satz 1 genannten Rechtsvorschriften sicherzustellen.“

d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Ergänzend gilt für Maßnahmen der Abfallbehörde das Niedersächsische Gefahrenabwehrgesetz. ²Für die Maßnahmen werden Gebühren und Auslagen nach Maßgabe des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes erhoben.“

8. § 46 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummern 1 und 2 werden gestrichen.

bb) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden den Nummern 1 und 2.

7. § 45 wird wie folgt geändert:

a) *unverändert*

b) *unverändert*

c) _____ Absatz 2 **erhält folgende Fassung:**

„(2) ¹Um die Einhaltung der abfallrechtlichen Vorschriften der Europäischen Gemeinschaft, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, des Abfallverbringungsgesetzes und dieses Gesetzes sowie der aufgrund der genannten Rechtsvorschriften erlassenen Verordnungen sicherzustellen, kann **die zuständige Behörde** die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen treffen, **soweit eine solche Befugnis nicht in anderen abfallrechtlichen Vorschriften enthalten ist.** ²_____. ³Für **die Maßnahmen nach Satz 1 finden die Vorschriften des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes ergänzend Anwendung.**“

d) *wird gestrichen*

8. § 46 wird wie folgt geändert:

a) *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 14/3631

Empfehlungen des Ausschusses für Umweltfragen

b) Es wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:

„(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung zuwiderhandelt, soweit diese für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
2. einer vollziehbaren schriftlichen Anordnung einer Abfallbehörde oder Hafenbehörde zuwiderhandelt, die nach diesem Gesetz erlassen worden ist und auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
3. entgegen § 16 Abs. 1 Sonderabfall der Zentralen Stelle für Sonderabfälle nicht andient,
4. entgegen § 16 a Abs. 2 Sonderabfall der Abfallentsorgungsanlage nicht zuführt, der der Sonderabfall von der Zentralen Stelle für Sonderabfälle zugewiesen worden ist,
5. entgegen § 35 nicht alle an Bord befindlichen Schiffsabfälle vor dem Auslaufen aus dem Hafen in eine Sammel-einrichtung entsorgt,
6. entgegen § 36 die noch an Bord befindlichen Ladungsrückstände vor dem Auslaufen aus dem Hafen nicht gemäß den Vorschriften der Anlage I Regel 2 Abs. 2 und Regel 9 Abs. 6 sowie der Anlage II Regel 8 MARPOL in eine Sammeleinrichtung entsorgt,
7. entgegen § 37 Abs. 1 sich bei dem für den Hafen zuständigen Hafenbetreiber nicht meldet,
8. entgegen § 37 Abs. 3 oder 7 Satz 2 das Betreten des Schiffes nicht duldet,

b) Es wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:

„(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. *unverändert*
2. einer vollziehbaren schriftlichen Anordnung einer Abfallbehörde _____ zuwiderhandelt, die nach diesem Gesetz erlassen worden ist und auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
3. entgegen § 16 Abs. 1 Sonderabfall **nicht** der Zentralen Stelle für Sonderabfälle _____ andient,
4. entgegen § 16 a Abs. 2 Sonderabfall **nicht** der Abfallentsorgungsanlage _____ zuführt, der der Sonderabfall von der Zentralen Stelle für Sonderabfälle zugewiesen worden ist,
5. *wird gestrichen*
6. *wird gestrichen*
7. *wird gestrichen*
8. *wird gestrichen*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 14/3631

Empfehlungen des Ausschusses für Umweltfragen

9. entgegen § 37 Abs. 4 oder 7 Satz 2 nicht oder nicht vollständig die erforderlichen Auskünfte erteilt oder unrichtige Angaben macht,
10. entgegen § 37 Abs. 4 einen Nachweis nicht vorlegt oder den Bediensteten der zuständigen Hafenbehörde den Einblick in die Schiffspapiere nicht gewährt.“
- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro und in den Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu 500 000 Euro geahndet werden.“

9. *wird gestrichen*

10. *wird gestrichen*

c) *unverändert*

8/1. § 48 erhält folgende Fassung:

**„§ 48
Übergangsregelung**

Soweit Entsorgungsanlagen bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes bereits genutzt werden, können die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die Rücklagenbildung nach § 12 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 auf den der verbleibenden Nutzungsdauer entsprechenden Anteil beschränken.“

9. Nach § 49 werden die folgenden Anlagen 1 und 2 angefügt:

**„Anlage 1
(zu § 34 Abs. 1 und 3)**

**Anforderungen an die
Schiffsabfallentsorgungspläne**

(1) ¹In den Plänen sind alle Arten von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen von Schiffen, die den Hafen üblicherweise anlaufen, die Größe des Hafens und die Arten der einlaufenden Schiffe zu berücksichtigen.²Die Pläne müssen enthalten:

9. *wird gestrichen*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 14/3631

Empfehlungen des Ausschusses für Umweltfragen

1. eine Bewertung der Notwendigkeit einer Sammeleinrichtung unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Schiffe, die den Hafen üblicherweise anlaufen,
2. eine Beschreibung der Art und Kapazität der Sammeleinrichtung,
3. eine detaillierte Beschreibung der Verfahren für das Aufnehmen und Sammeln von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen,
4. eine Beschreibung des Entgeltsystems,
5. eine Beschreibung des Verfahrens für die Meldung etwaiger Unzulänglichkeiten der Sammeleinrichtung,
6. eine Beschreibung des Verfahrens für den Austausch von Informationen zwischen den Hafenbenutzern, den mit der Abfallbehandlung beauftragten Unternehmen, den Hafentreibern und anderen Beteiligten und
7. Angaben zur Art und Menge der aufgenommenen und behandelten Schiffsabfälle und Ladungsrückstände.

(2) Die Pläne sollen enthalten:

1. eine Zusammenfassung der einschlägigen Rechtsvorschriften und der einzuhaltenden Formalitäten bei der Entsorgung von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen,
2. die Angabe des Namens und der Anschrift der für die Durchführung des Plans verantwortlichen Person,
3. eine Beschreibung im Hafen vorhandener Ausrüstungen und von Verfahren für eine Vorbehandlung des Abfalls,
4. eine Beschreibung der Verfahren für die Aufzeichnung der tatsächlichen Benutzungen der Sammeleinrichtung,

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 14/3631

Empfehlungen des Ausschusses für Umweltfragen

5. eine Beschreibung der Verfahren für die Aufzeichnung der gesammelten Menge an Schiffsabfällen und Ladungsrückständen und
6. eine Beschreibung des Verfahrens der Entsorgung von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen.

(3) ¹In einem Umweltmanagementplan, der Bestandteil des Planes ist, ist darzulegen, in welchen Schritten die Auswirkungen auf die Umwelt, die durch die Aufnahme, Sammlung, Lagerung, Behandlung und Entsorgung von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen entstehen, abgebaut werden. ²Ein Umweltmanagementplan ist nicht erforderlich, wenn der Hafenebetreiber an einem Verfahren der freiwilligen Beteiligung an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (ABl. EG Nr. L 114 S. 1) teilnimmt und im Rahmen dieses Verfahrens die Inhalte eines Umweltmanagementplanes nach Satz 1 bereits festgelegt sind.

Anlage 2

(zu § 34 Abs. 4)

Informationen, die allen Hafenebenutzern zugänglich sein müssen

Der Hafenebetreiber hat sicherzustellen, dass den Hafenebenutzern Informationen zugänglich sind über

1. die grundlegende Bedeutung einer ordnungsgemäßen Entladung von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen (kurz gefasst),
2. den Standort der Sammeleinrichtung für jeden Anlegeplatz mit einer entsprechenden Karte,
3. die Schiffsabfälle und Ladungsrückstände, die üblicherweise entsorgt werden,

*Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 14/3631**Empfehlungen des Ausschusses für Umweltfragen*

4. die Ansprechstellen der Hafenbehörde, des Hafentreibers und der Dienstleister einschließlich der angebotenen Dienstleistungen,
5. das Entladungsverfahren,
6. das Entgeltsystem und
7. die Meldung etwaiger Unzulänglichkeiten der Sammeleinrichtung.“

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Bodenschutzgesetzes

Das Niedersächsische Bodenschutzgesetz vom 19. Februar 1999 (Nds. GVBl. S. 46), geändert durch Artikel 45 des Gesetzes vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. das Anerkennungsverfahren und die Befristung, der Widerruf und das Erlöschen der Anerkennung sowie eine Altersgrenze für Sachverständige.“
 - b) Es wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Landesregierung kann durch Verordnung die Aufgabe der Prüfung, Anerkennung und Bekanntgabe von Sachverständigen nach § 18 BBodSchG auf öffentlich-rechtliche Körperschaften übertragen.“
 - c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
2. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Sätze 3 bis 5 wird gestrichen.

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Bodenschutzgesetzes

Das Niedersächsische Bodenschutzgesetz vom 19. Februar 1999 (Nds. GVBl. S. 46), geändert durch Artikel 45 des Gesetzes vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. das Anerkennungsverfahren und die Befristung, der Widerruf und das Erlöschen der Anerkennung **einschließlich eines Höchstalters** für Sachverständige.“
 - b) *unverändert*
 - c) *unverändert*
2. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 14/3631

Empfehlungen des Ausschusses für Umweltfragen

- b) Es werden die folgenden neuen Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) ¹Sind die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter für eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftige Anlage für die Überwachung zuständig, so treffen sie auch die Anordnungen nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz zur Sanierung einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast, wenn diese durch die Anlage auf dem Betriebsgrundstück verursacht worden ist. ²Die Zuständigkeit nach Satz 1 erstreckt sich auch auf die erforderlichen Anordnungen zur Grundwassersanierung; dies gilt auch, soweit sie über das Betriebsgrundstück hinaus reicht. ³Die Zuständigkeit nach den Sätzen 1 und 2 endet nach zehn Jahren ab Einstellung des Betriebes. ⁴Die Bezirksregierung kann die Zuständigkeit nach den Sätzen 1 und 2 auf die untere Bodenschutzbehörde nach deren Anhörung übertragen, wenn nach Einstellung des Betriebes die besondere Sachkunde des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes nicht mehr erforderlich ist. ⁵Die Bezirksregierung kann nach Anhörung der unteren Bodenschutzbehörde die Zuständigkeit des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes über den Zeitpunkt nach Satz 3 hinaus verlängern, wenn dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der durch das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt angeordneten Maßnahmen erforderlich ist.

(3) Für Deponien gelten bis zur Entlassung der Deponie aus der Nachsorge die Zuständigkeiten nach dem Abfallrecht.“

- c) Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden Absätze 4 bis 7.

- b) Es werden die folgenden neuen Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) ¹**Ist ein** Staatliches Gewerbeaufsichtsamt für die Überwachung _____ einer nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftigen Anlage zuständig, so **nimmt es auch die Aufgaben der zuständigen Behörde** nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz **wahr**, wenn _____ durch die Anlage auf dem Betriebsgrundstück eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast _____ **hervorgerufen wird**. ²_____. ³Die Zuständigkeit nach Satz 1 _____ endet zehn Jahre nach Einstellung des Betriebes **der Anlage**. ⁴Die Bezirksregierung kann nach Anhörung der unteren Bodenschutzbehörde **bestimmen**, dass die Zuständigkeit des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes

1. **zu einem früheren Zeitpunkt endet**, wenn **dessen** besondere Sachkunde nach Einstellung des Betriebes nicht mehr erforderlich ist,
2. über den **in** Satz 3 **bestimmten** Zeitpunkt **hinaus** verlängert **wird**, wenn dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der durch das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt angeordneten Maßnahmen erforderlich ist.

⁵_____.

(3) *unverändert*

- c) *unverändert*

3. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„²Die zuständige Behörde kann abweichend von § 11 des Niedersächsischen Da-

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 14/3631

Empfehlungen des Ausschusses für Umweltfragen

tenschutzgesetzes von anderen öffentlichen Stellen die Übermittlung personenbezogener Daten verlangen, wenn diese Daten zur Führung des Altlastenverzeichnisses erforderlich sind.“

b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

c) Der neue Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴Im Übrigen findet auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieses Gesetzes das Niedersächsische Datenschutzgesetz Anwendung.“

Artikel 3

Änderung des Gesetzes

über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten

§ 1 des Gesetzes über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten vom 26. April 1965 (Nds. GVBl. S. 91), geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1974 (Nds. GVBl. S. 533), wird wie folgt geändert:

1. Im einleitenden Satzteil werden die Worte „Das Landesministerium“ durch die Worte „Die Landesregierung“ ersetzt.
2. Am Ende des Buchstabens f wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
3. Es werden die folgenden Buchstaben g und h angefügt:

„g) aus dem Gesetz zur Regelung der Gentechnik sowie aus den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen,

h) aus dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung.“

Artikel 3

unverändert

*Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 14/3631**Empfehlungen des Ausschusses für Umweltfragen*

Artikel 4
Neubekanntmachung

Das Fachministerium wird ermächtigt, das Niedersächsische Abfallgesetz in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum und in neuer Paragrafenfolge bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

Artikel 5
In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen

(1) ¹Dieses Gesetz tritt am 1. ... [Monats- und Jahresangabe einsetzen] ... in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten die Verordnungsermächtigungen in Artikel 1 Nr. 4 und Artikel 2 Nr. 1 Buchst. b am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

(2) Satzungsregelungen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bleiben, soweit sie den Anforderungen des Artikels 1 Nr. 1 nicht entsprechen, bis zum ... [Datum einsetzen, letzter Tag des Monats; 1 Jahr nach In-Kraft-Treten nach Absatz 1 Satz 1] ... wirksam.

(3) Schiffsabfallentsorgungspläne nach § 34 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Abfallgesetzes sind erstmals bis zum ... [Datum einsetzen, letzter Tag des Monats; 1 Jahr nach In-Kraft-Treten nach Absatz 1 Satz 1] ... zu erstellen.

Artikel 4
Neubekanntmachung

Das Fachministerium wird ermächtigt, das Niedersächsische Abfallgesetz in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum und in neuer Paragrafenfolge bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 5
In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen

(1) ¹Dieses Gesetz tritt am **1. Januar 2003** in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 **tritt** die Verordnungsermächtigung in _____ Artikel 2 Nr. 1 Buchst. b am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

(2) Satzungsregelungen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bleiben, soweit sie den Anforderungen des Artikels 1 Nr. 1 nicht entsprechen, bis zum **31. Dezember 2003** wirksam.

(3) *wird gestrichen*